



Brüssel, den 3. März 2016
(OR. en)

6768/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0069 (NLE)

COHAFA 9
PROCIV 9
ASIM 24
JAI 183
FIN 141

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. März 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 115 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 115 final.

Anl.: COM(2016) 115 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.3.2016
COM(2016) 115 final

2016/0069 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Begründung und Ziele des Vorschlags**

Der derzeitige plötzliche und massive Zustrom von Flüchtlingen und Migranten hat in Europa zu einer Ausnahmesituation geführt, in der für eine große Anzahl von Personen dringend humanitäre Hilfe geleistet werden muss, was die organisatorischen Kapazitäten der zuständigen Behörden einzelner oder mehrerer Mitgliedstaaten der Union überbelastet. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 18. und 19. Februar 2016 rasches Handeln und konkrete Vorschläge der Kommission gefordert, damit die EU in die Lage versetzt wird, intern humanitäre Hilfe zu leisten und sich dabei auf die Erfahrung der Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der Kommission zu stützen. Angesichts des enormen humanitären Bedarfs, den die derzeitige Migrations- und Flüchtlingskrise mit sich bringt, soll diese Hilfe vorrangig zur Unterstützung der Länder mit einer großen Anzahl von Flüchtlingen und Migranten eingesetzt, aber auch für andere unvorhergesehene Notsituationen bereitgestellt werden.

Die Migrations- und Flüchtlingsproblematik, von der die Union derzeit betroffen ist, bietet ein bemerkenswertes Beispiel für eine Situation, in der trotz der Bemühungen der Union, die Ursachen in den Drittländern zu bekämpfen, die Wirtschaftslage der Mitgliedstaaten unmittelbar betroffen sein kann

Sie führt auch vor Augen, welche Auswirkungen solche Krisen und Katastrophen auf die Union und ihre Mitgliedstaaten haben können, und dass sich diese besser dagegen wappnen müssen, wobei sowohl die derzeitige Wirtschaftslage der betroffenen Mitgliedstaaten als auch die wirtschaftlichen Folgen solcher Katastrophen für die Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen innerhalb der Union haben immer schwerwiegendere Folgen, die von einer Reihe von Faktoren wie dem Klimawandel bestimmt und durch externe Faktoren und Entwicklungen in der Nachbarschaft der Union und anderen Ländern der Welt unmittelbar und maßgeblich beeinflusst werden können. Ausmaß und Auswirkungen von Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen können so gravierend sein, dass ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu befürchten sind; sie können sich auch in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ereignen, die bereits aus anderen Gründen mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind, und deren wirtschaftliche Gesamtlage sich dadurch noch weiter verschlechtern kann. In jedem Fall wäre die Bewältigungskapazität der betroffenen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, was sich wiederum negativ auf die Unterstützung für notleidende Menschen auswirken würde.

Die Bestimmungen über humanitäre Hilfe (Artikel 214) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können nur herangezogen werden, um Maßnahmen zur Unterstützung bedürftiger Menschen in Drittländern zu beschließen; daher muss festgelegt werden, ob mit den bestehenden Instrumenten, die innerhalb der EU gelten, der vorstehend genannte außergewöhnliche Bedarf gedeckt werden könnte und welche Alternativen andernfalls für das Handeln der Union zur Verfügung stünden.

Eines dieser Instrumente ist das Katastrophenschutzverfahren der Union. Das Verfahren wurde bereits für die Flüchtlings- und Migrationskrise aktiviert. Da jedoch viele Teilnehmerstaaten einen ähnlichen Bedarf haben, waren die freiwilligen Hilfsangebote infolge von Hilfeersuchen aus Griechenland, Slowenien und Kroatien nicht ausreichend.

Über eine Reihe anderer EU-Instrumente, wie den EU-Solidaritätsfonds (EUSF), den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) (im Zusammenhang mit der Migrationskrise) und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) können beträchtliche finanzielle Mittel für Hilfsmaßnahmen in Europa bereitgestellt und so die Mitgliedstaaten entlastet werden. Allerdings sind diese Instrumente nicht dafür ausgelegt, umfassenden humanitären Bedarf zu decken. Vor allem stützen sie sich in erster Linie auf die administrativen und operativen Kapazitäten der Regierungen, die möglicherweise in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht ohnehin schon unter Druck stehen.

Folglich sollte die Europäische Union im Geiste der Solidarität die grundlegenden Bedürfnisse der von Katastrophen betroffenen Menschen innerhalb der Union decken und gleichzeitig die wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Mitgliedstaaten mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten so gering wie möglich halten. Daher wird die Bereitstellung humanitärer Soforthilfe innerhalb der Union auf der Grundlage von Artikel 122 Absatz 1 vorgeschlagen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Da bislang keine Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 122 Absatz 1 zur Deckung eines solchen Bedarfs angenommen wurde, dürfte Kohärenz in dieser Hinsicht kein Problem darstellen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verordnung steht im Einklang mit den anderen Politikbereichen der Union, die sie ergänzen und vervollständigen soll, indem sie Bedürfnissen Rechnung trägt, die sonst größtenteils nicht gedeckt werden könnten.

So steht die Verordnung insbesondere im Einklang mit dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU über das Katastrophenschutzverfahren und strebt Synergien mit diesem Beschluss an. Alle gemäß dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen müssen mit Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens koordiniert werden, wenn dieses im Fall von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen in der EU aktiviert wurde. Dies gilt ebenfalls für den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF), den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD).

Außerdem steht die Verordnung auch im Einklang mit der Politik und den Grundsätzen, die für die Union bei humanitären Hilfsmaßnahmen außerhalb der EU maßgeblich sind.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 122 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die Ziele des Vorschlags können von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden. Im Falle von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, die weitreichende humanitäre Auswirkungen für einen oder mehrere Mitgliedstaaten mit sich bringen, können deren Bewältigungskapazitäten überlastet sein, so dass sie möglicherweise nicht in der Lage sind, angemessen auf den humanitären Bedarf einzugehen. Dies ist umso wahrscheinlicher, wenn sich solche Katastrophen, die auch mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind, in Mitgliedstaaten ereignen, die bereits mit größeren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. In jedem Fall scheint es angebracht und notwendig, dass die Union die betroffenen Mitgliedstaaten bei der Bewältigung sich abzeichnender humanitärer Bedürfnisse im Geiste der Solidarität unterstützt und gleichzeitig die wirtschaftlichen Auswirkungen für diese Staaten möglichst gering hält.

• **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag geht nicht über das für die Verwirklichung der Ziele erforderliche Maß hinaus. Im Einklang mit dem vom Europäischen Rat erteilten Mandat werden mit diesem Vorschlag die während der derzeitigen Migrations- und Flüchtlingskrise festgestellten Mängel angegangen und Lösungen vorgeschlagen.

Der Verwaltungsaufwand für die Union und die Mitgliedstaaten ist begrenzt und geht nicht über das für die Verwirklichung der Ziele des Vorschlags erforderliche Maß hinaus.

• **Wahl des Instruments**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• **Konsultation der Interessenträger**

Aufgrund der extremen Dringlichkeit der humanitären Notlage, die sich im Zuge der anhaltenden Migrations- und Flüchtlingskrise entwickelt hat, wurde keine Konsultation der Interessenträger durchgeführt.

Die Kommission hat sich bei ihrem Vorschlag auf die Daten gestützt, von denen sie im Rahmen dieser Krise Kenntnis erhalten hat.

• **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag beruht weitgehend auf den Erfahrungen der Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der Europäischen Kommission.

- **Folgenabschätzung**

Aufgrund der extremen Dringlichkeit der humanitären Notlage, die sich im Zuge der anhaltenden Migrations- und Flüchtlingskrise entwickelt hat, wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt.

Die Kommission hat sich bei ihrem Vorschlag auf die Daten gestützt, von denen sie im Rahmen dieser Krise Kenntnis erhalten hat.

- **Grundrechte**

Dieser Vorschlag steht voll und ganz mit dem Schutz der Grundrechte im Einklang; er soll zur Wahrung einiger dieser Rechte, insbesondere der Menschenwürde und des Rechts auf Leben und Unversehrtheit der Person, beitragen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Ein Betrag von 300 Mio. EUR ist erforderlich, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Deckung des 2016 noch zu erwartenden humanitären Bedarfs zu unterstützen. Dieser Bedarf dürfte bei einem unvermindert anhaltenden Migranten- und Flüchtlingsstrom noch weiter ansteigen. Für die Jahre 2017 und 2018 werden jeweils 200 Mio. EUR zur Deckung des humanitären Bedarfs veranschlagt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die im Rahmen dieser Verordnung finanziell unterstützten Maßnahmen werden regelmäßig überwacht, um die Umsetzung sicherzustellen.

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Rat eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung vor, der Empfehlungen für die künftige Anwendung dieser Verordnung und - falls erforderlich - Vorschläge zu ihrer Änderung beigefügt sind.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 sind Zweck und Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung festgelegt, die den Rahmen festlegen soll, innerhalb dessen im Geiste der Solidarität Soforthilfe der Union im Fall von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachter Katastrophen innerhalb der Union geleistet werden kann, wenn Umfang und Auswirkungen der Katastrophen so außergewöhnlich sind, dass gravierende und weitreichende humanitäre Folgen entstehen. So wird die Verordnung durch ihren Beitrag zur Deckung des grundlegenden Bedarfs von Katastrophenopfern innerhalb der Union auch zur Verringerung der wirtschaftlichen Folgen für die Mitgliedstaaten beitragen.

In Artikel 2 ist festgelegt, welche Soforthilfemaßnahmen für eine Förderung im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung in Betracht kommen. Die vorgesehene Soforthilfe umfasst im Wesentlichen bedarfsorientierte Sofortmaßnahmen zur Ergänzung und Verstärkung der von den betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen, mit dem Ziel, Leben zu retten,

menschliches Leid zu verhindern und zu lindern und die Menschenwürde zu wahren. Diese Hilfe kann in jeder in der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates über humanitäre Hilfe vorgesehenen Form geleistet werden. In diesem Artikel sind auch die Einrichtungen benannt, die mit der Durchführung der Maßnahmen betraut werden (d.h. die Kommission oder ihre Partnerorganisationen, die entweder Nichtregierungsorganisationen, internationale Organisationen oder Fachdienste der Mitgliedstaaten sein können, soweit diese über entsprechende Erfahrung verfügen, um Hilfemaßnahmen im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung durchzuführen).

Artikel 3 betrifft die Arten der finanziellen Intervention im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung und die dafür anzuwendenden Durchführungsverfahren. In Übereinstimmung mit der Rechtsgrundlage des Verordnungsvorschlags entsprechen die vorgeschlagenen Maßnahmen vor allem dem Wunsch, solidarisch zu handeln, daher sollte die Bereitstellung von Soforthilfe im Rahmen dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sowie aus Beiträgen anderer öffentlicher oder privater Geber finanziert werden. Die unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der EU-Haushaltsordnung festgelegten Durchführungsverfahren, nämlich die direkte und die indirekte Mittelverwaltung, gestatten der Kommission die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Anbieter und Dienstleister und die Vergabe von Finanzhilfen an Nichtregierungsorganisationen (NRO) und Fachdienste der Mitgliedstaaten¹ sowie die Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben auf internationale Organisationen.

In Artikel 3 ist weiterhin festgelegt, dass für NRO, mit denen die Kommission eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates über die humanitäre Hilfe geschlossen hat, die Kriterien für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung als erfüllt gelten.

In Artikel 4 sind die Kosten aufgeführt, die für eine Finanzierung durch die Union im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung in Betracht kommen und die entweder direkt mit der Durchführung der Soforthilfemaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung verbunden sein oder indirekt in diesem Zusammenhang als Gemein- und Verwaltungskosten der Partnerorganisationen anfallen können. Die Unionsfinanzierung sollte auch Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Bewertungstätigkeiten decken, die für die Verwaltung der im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung gewährten Hilfe erforderlich sind. In diesem Artikel sind auch bestimmte Modalitäten für die Vergabe von Finanzhilfen vorgesehen (insbesondere die Möglichkeit dass die Finanzhilfen bis zu 100 % der förderfähigen Kosten decken und rückwirkend gewährt werden können).

In Artikel 5 ist festgelegt, dass Synergien und eine Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union angestrebt werden. Obwohl dieser Grundsatz generell für alle Instrumente der Union gilt, wird zur Veranschaulichung eine Reihe von Instrumenten aufgeführt, die für den Gegenstand der vorgeschlagenen Verordnung besonders relevant sind.

In Artikel 6 sind die für die Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Solche Maßnahmen schließen Folgendes ein: die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Rückforderung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht zweckgemäß verwendeter Mittel

¹ Siehe auch die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik (COM(2015) 454 final vom 9.9.2015).

und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Artikel 7 sieht vor, dass die im Rahmen dieser Verordnung finanziell unterstützten Maßnahmen regelmäßig überwacht werden, um ihre Umsetzung zu verfolgen. Er sieht ferner eine Bewertung der Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung nach drei Jahren vor.

In Artikel 8 ist festgelegt, dass angesichts der Dringlichkeit der Lage diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten soll.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 122 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gegenseitige Hilfe und Unterstützung im Katastrophenfall ist ein grundlegender Ausdruck des universalen Werts der zwischenmenschlichen Solidarität und folgt einem moralischen Gebot, da Katastrophen dazu führen können, dass die Grundbedürfnisse einer Vielzahl von Menschen nicht gedeckt werden können, was mit gravierenden Folgen für ihre Gesundheit und ihr Leben verbunden sein kann.
- (2) Die Auswirkungen von durch Menschen verursachten Katastrophen und Naturkatastrophen innerhalb der Union nehmen an Schwere immer weiter zu. Dies hängt mit einer Reihe von Faktoren wie dem Klimawandel zusammen, doch auch andere externe Faktoren und Entwicklungen in der Nachbarschaft der Union tragen dazu bei. Die Migrations- und Flüchtlingsproblematik, von der die Union derzeit betroffen ist, bietet ein bemerkenswertes Beispiel für eine Situation, in der trotz der Bemühungen der Union, die Ursachen in den Drittländern zu bekämpfen, die Wirtschaftslage der Mitgliedstaaten unmittelbar betroffen sein kann. Dies hat den Europäischen Rat veranlasst, die Kommission auf seiner Tagung vom 19. Februar 2016 aufzufordern, Kapazitäten für die unionsinterne Bereitstellung von humanitärer Hilfe zu schaffen, um die Länder zu unterstützen, die mit einer großen Anzahl von Flüchtlingen und Migrant*innen konfrontiert sind.
- (3) Das Ausmaß und die Folgen von Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen können so schwerwiegend sein, dass ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten entstehen können. Katastrophen können sich auch in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ereignen, die bereits aus anderen Gründen mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind, wodurch sich ihre wirtschaftliche Gesamtlage noch weiter verschlechtern kann. In jedem Fall wäre die Bewältigungskapazität der betroffenen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, was sich wiederum negativ auf die Hilfe und Unterstützung für bedürftige Menschen auswirken würde.
- (4) Die Union ist zwar bereits in der Lage, makrofinanzielle Hilfen für die Mitgliedstaaten zu gewähren und dank des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)

europäische Solidarität mit Katastrophengebieten zu zeigen, doch es gibt derzeit auf Unionsebene kein geeignetes Instrument, um auf einer ausreichend vorhersehbaren und unabhängigen Grundlage auf die humanitären Bedürfnisse der von Katastrophen betroffenen Menschen innerhalb der Union einzugehen, beispielsweise durch Nahrungsmittelhilfe, medizinische Notfallversorgung, Unterkünfte, Wasser- und Sanitärversorgung sowie Hygiene-, Schutz- und Bildungsmaßnahmen. Gegenseitige Unterstützung kann im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union angeboten werden, aber dieses Verfahren stützt sich auf freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten. Hilfe und Unterstützung können auch im Rahmen der Politik- und Finanzierungsinstrumente der Union geleistet werden, darunter die Instrumente, die auf die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Union abzielen. Eine solche Hilfe und Unterstützung wären jedoch lediglich ein Nebenaspekt bei der Verfolgung der eigentlichen politischen Ziele der genannten Instrumente und daher in Umfang und Tragweite begrenzt. Es scheint daher angebracht, dass die Union im Geiste der Solidarität handelt, um auf die grundlegenden Bedürfnisse der von Katastrophen betroffenen Menschen innerhalb der Union einzugehen und zur Verringerung der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Katastrophen in den betroffenen Mitgliedstaaten beizutragen.

- (5) Angesichts der Ähnlichkeiten zwischen Soforthilfe für die Deckung des grundlegenden Bedarfs von Katastrophenopfern innerhalb der Union und humanitärer Hilfe für die Opfer von Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen in Drittländern sollten alle Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung mit den international anerkannten humanitären Grundsätzen im Einklang stehen. Diese Maßnahmen sollten der Wirtschaftslage der Mitgliedstaaten, die mit den betreffenden Schwierigkeiten konfrontiert sind, angemessen sein.
- (6) Da es eines solidarischen Handelns bedarf, sollte die Bereitstellung von Soforthilfe im Rahmen dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sowie aus Beiträgen anderer öffentlicher oder privater Geber finanziert werden.
- (7) Die Erstattung von Kosten sowie die Vergabe von öffentlichen Beschaffungsaufträgen und von Finanzhilfen im Rahmen dieser Verordnung sollten unter Berücksichtigung des besonderen Charakters von Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates² erfolgen. Daher sollte vorgesehen werden, dass Finanzhilfen und öffentliche Aufträge direkt oder indirekt vergeben werden können und dass die Finanzhilfen bis zu 100 % der förderfähigen Kosten decken und rückwirkend gewährt werden können. Die Kommission sollte in der Lage sein, Soforthilfemaßnahmen jeglicher Organisation zu finanzieren, die unabhängig von ihrer Rechtsform, öffentlicher oder privater Natur, über die erforderliche Erfahrung verfügt, und zu diesem Zweck je nach Fall das Prinzip der direkten oder der indirekten Mittelverwaltung anwenden.
- (8) Darüber hinaus sollte auf Organisationen zurückgegriffen werden, mit denen die Kommission eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates³ geschlossen hat, da diese Organisationen Erfahrungen bei der

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

³ Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

Bereitstellung humanitärer Hilfe in enger Abstimmung mit der Kommission gewonnen haben.

- (9) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzyklus durch verhältnismäßige Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht richtig verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.
- (10) In dieser Verordnung sollte die Grundlage festgelegt werden, auf der finanzielle Unterstützung im Fall von Naturkatastrophen oder von durch Menschen verursachten Katastrophen bereitgestellt wird, bei denen die Union – unter dem Solidaritätsaspekt – besser in der Lage wäre als im Alleingang und ohne Abstimmung handelnde Mitgliedstaaten, Finanzmittel in adäquater Höhe zu mobilisieren und einzusetzen, um potenziell lebensrettende Maßnahmen in wirtschaftlicher, effizienter und wirksamer Weise durchzuführen und so ein Vorgehen zu ermöglichen, das dank seiner Größenordnung und Komplementarität mehr Wirkung zeigt.
- (11) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (12) Die Bereitstellung von Soforthilfe im Rahmen dieser Verordnung sollte in geeigneter Weise überwacht werden, wobei erforderlichenfalls auf das bestmögliche auf Unionsebene zur Verfügung stehende Fachwissen zurückgegriffen werden sollte. Ferner sollte die Umsetzung dieser Verordnung insgesamt bewertet werden.
- (13) Da die Hilfe dringend benötigt wird, sollte diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung legt den Rahmen fest, innerhalb dessen Soforthilfe der Union im Fall akuter oder potenzieller Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachter Katastrophen innerhalb der Union gewährt werden kann, wenn Umfang und Auswirkungen einer Katastrophe so außergewöhnlich sind, dass gravierende und weitreichende humanitäre Folgen entstehen.

Artikel 2

Förderfähige Maßnahmen

1. Die im Rahmen dieser Verordnung gewährte Soforthilfe ermöglicht bedarfsorientierte Sofortmaßnahmen in Ergänzung zu den Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten und mit dem Ziel der Rettung von Leben, der Vermeidung und Linderung menschlichen Leids und der Wahrung der Menschenwürde, wo immer dies aufgrund einer Katastrophe im Sinne von Artikel 1 nötig ist.
2. Die Soforthilfe kann sämtliche Maßnahmen der humanitären Hilfe einschließen, die für die Finanzierung durch die Union nach den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 in Betracht kommen, und demnach Hilfs-, Unterstützungs- und bei Bedarf Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in und unmittelbar nach Katastrophen umfassen. Mit den betreffenden Mitteln können ferner alle übrigen direkt mit der Durchführung der Soforthilfemaßnahmen verbundenen Kosten finanziert werden.
3. Die Soforthilfe im Rahmen dieser Verordnung wird im Einklang mit den fundamentalen humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gewährt und umgesetzt.
4. Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden von der Kommission oder von den von ihr ausgewählten Partnerorganisationen durchgeführt. Die Kommission kann als Partnerorganisationen insbesondere Nichtregierungsorganisationen, Fachdienste der Mitgliedstaaten oder internationale Einrichtungen und Organisationen auswählen, die über die nötigen Fachkenntnisse verfügen.

Artikel 3

Arten der finanziellen Intervention und Durchführungsverfahren

1. Die Kommission führt die finanzielle Hilfe der Union nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 aus. Insbesondere wird die Unionsfinanzierung für Hilfemaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung nach dem Prinzip der direkten oder der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung umgesetzt.
2. Die Soforthilfe im Rahmen dieser Verordnung wird aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und durch Beiträge anderer öffentlicher oder privater Geber finanziert, die als externe zweckgebundene Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zugewiesen werden.
3. Die Unionsfinanzierung für Hilfemaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung, die nach dem Prinzip der direkten Mittelverwaltung umgesetzt wird, kann von der Kommission gemäß Artikel 128 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 direkt ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergeben werden. Zu diesem Zweck kann die Kommission Partnerschaftsrahmenvereinbarungen schließen oder bestehende

Partnerschaftsrahmenvereinbarungen nutzen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 geschlossen wurden.

4. Setzt die Kommission Soforthilfemaßnahmen über Nichtregierungsorganisationen um, gelten die Kriterien für die finanzielle und die operative Leistungsfähigkeit als erfüllt, wenn eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 zwischen der betreffenden Organisation und der Kommission in Kraft ist.

Artikel 4

Förderfähige Kosten

1. Die Unionsfinanzierung kann alle direkten Kosten decken, die für die Durchführung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich der Beschaffung, Vorbereitung, Sammlung, Beförderung, Lagerung und Verteilung von Waren und Dienstleistungen im Rahmen dieser Maßnahmen.
2. Die indirekten Kosten der Partnerorganisationen können im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ebenfalls gedeckt werden.
3. Die Unionsfinanzierung kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Bewertungstätigkeiten decken, die für die Verwaltung der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Hilfe erforderlich sind.
4. Die Unionsfinanzierung für Hilfemaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung kann sich auf bis zu 100 % der förderfähigen Kosten belaufen.
5. Ausgaben, die einer Partnerorganisation vor dem Datum der Einreichung eines Finanzierungsantrags entstehen, können für eine Finanzierung durch die Union in Betracht kommen.

Artikel 5

Komplementarität und Kohärenz der Unionsmaßnahmen

Es werden Synergien und Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union angestrebt, insbesondere mit den Instrumenten, in deren Rahmen gewisse Arten von Soforthilfe gewährt werden können, darunter die Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, der Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, die Verordnung (EG) Nr. 1257/96, die Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, die Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des

⁴ Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union.

⁵ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

Europäischen Parlaments und des Rates⁷, die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und die Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰.

Artikel 6

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.
2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Begünstigten, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel auf der Grundlage dieser Verordnung erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹² Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem

⁷ Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014. zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

¹¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

¹² Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Finanzierungsvertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Verträgen und Finanzhilfvereinbarungen sowie in Vereinbarungen mit internationalen Organisationen und Fachdiensten der Mitgliedstaaten, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 7

Überwachung und Bewertung

1. Die im Rahmen dieser Verordnung finanziell unterstützten Maßnahmen werden regelmäßig überwacht.
2. Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Rat eine Bewertung der Umsetzung dieser Verordnung vor, der sie Empfehlungen für die künftige Anwendung dieser Verordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Änderung beifügt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die **Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union**

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur¹³

NEU: 23 05 Soforthilfe innerhalb der Union

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**¹⁴

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Ziel dieser Verordnung des Rates ist die Festlegung von Maßnahmen zur Deckung dringender und außergewöhnlicher humanitärer Bedürfnisse in den Mitgliedstaaten nach Katastrophen oder unerwarteten Ereignissen wie einem plötzlichen und massiven Zustrom von Drittstaatsangehörigen in ihr Hoheitsgebiet.

1.4.2. *Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziel Nr. 1

Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union zur Deckung dringender humanitärer Bedürfnisse durch Unterstützung und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Rettung und zum Schutz von Menschenleben während und unmittelbar nach Katastrophen.

Durchführung von Maßnahmen zur Erleichterung oder Erlangung des Zugangs zu bedürftigen Menschen und der ungehinderten Beförderung der Hilfe.

¹³ ABM: Activity-Based Management: maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity-Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung.

¹⁴ Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

ABM/ABB-Tätigkeit(en):

NEU: 23 05 Soforthilfe innerhalb der Union

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Der Vorschlag wird es der Europäischen Union ermöglichen, in ihrem Gebiet auf dringende humanitäre Bedürfnisse infolge von Krisen einzugehen, und zwar durch die Bereitstellung von Soforthilfe im Einklang mit den fundamentalen humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Zahl der Menschen, die Soforthilfe innerhalb der Europäischen Union erhalten [in absoluten Zahlen oder als Prozentsatz der insgesamt Hilfsbedürftigen] je einzelne Krise.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung des Rates zielt darauf ab, die vorhandenen Instrumente und Rechtsgrundlagen der Union zu ergänzen und vor allem in gezielterer Weise Soforthilfe für Menschen innerhalb der Union zu leisten, um auf dringende humanitäre Bedürfnisse einzugehen, die durch einer Krise in einem oder mehreren Mitgliedstaaten entstehen.

Die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Europäischen Union könnte sich bei Katastrophen als erforderlich erweisen, deren Umfang und Auswirkungen so außergewöhnlich sind, dass sie mit gravierenden und weitreichenden humanitären Folgen verbunden sind.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen des Umfangs oder der Auswirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.

Der durch die EU eingebrachte Mehrwert besteht unter anderem in:

- der Verringerung des Verlusts von Menschenleben und der ökologischen, wirtschaftlichen und materiellen Schäden,
- unmittelbare Hilfe für Menschen innerhalb der Europäischen Union nach Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen,

- wirksamere und raschere Reaktion auf Hilfeersuchen innerhalb der Union durch von der Kommission ausgewählte Nichtregierungsorganisationen und internationale Organisationen oder Fachdienste der Mitgliedstaaten,
- größere Sichtbarkeit der Krisenreaktion der EU.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Die jüngsten Erfahrungen während der Migrations- und Flüchtlingskrise zeigen, dass das derzeitige Rechts- und Finanzinstrumentarium nicht ausreicht und dahingehend ergänzt werden muss, dass gezielter auf dringende humanitäre Bedürfnisse innerhalb der Europäischen Union eingegangen werden kann. Das vorgeschlagene Instrument ist angesichts der derzeitigen Flüchtlings- und Migrationskrise und mit Blick auf künftige Krisen ähnlicher Art erforderlich.

1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Über eine Reihe von EU-Instrumenten wie den Solidaritätsfonds, der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) oder den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) können in Notsituationen beträchtliche finanzielle Mittel für Unterstützung innerhalb von Europa bereitgestellt und damit die Mitgliedstaaten entlastet werden. Diese Instrumente können Soforthilfe in Form von Finanzhilfen bieten, unter anderem für Unterkünfte bzw. Unterbringung sowie für grundlegende Hilfsgüter. Sie sind jedoch nicht spezifisch auf die Deckung eines großen humanitären Bedarfs ausgerichtet. Insbesondere stützen sie sich in erster Linie auf die administrativen und operativen Kapazitäten von Regierungen, die möglicherweise in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht bereits unter Druck stehen.

Daher sollte ein spezifisches Instrument eingeführt werden, das dazu dient, auf die grundlegenden humanitären Bedürfnisse der von Katastrophen betroffenen Menschen in der Union einzugehen, und das gleichzeitig die wirtschaftlichen Folgen für betroffene Mitgliedstaaten mit ernstlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten minimiert.

Synergien und die Komplementarität mit den obengenannten Instrumenten sowie mit dem EFRE und dem Katastrophenschutzverfahren der Union werden sichergestellt.

Der Geltungsbereich dieses Vorschlags geht über die derzeitige Migrationskrise hinaus.

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

- Geltungsdauer des Vorschlags/der Initiative: ab
- Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ

Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**

- Anlaufphase ab [Datum des Inkrafttretens]/2016
- mit einer Evaluierungsklausel (nach 3 Jahren)

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung¹⁵

Direkte Verwaltung durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen;
- durch Exekutivagenturen.

Indirekte Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (UN-Einrichtungen, IKRK, IFRC, IOM);
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

n.z.

¹⁵ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache):
<https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/man/budgmanag/Pages/budgmanag.aspx>

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die im Rahmen dieses Vorschlags finanziell unterstützten Aktionen werden regelmäßig überwacht.

Die Kommission arbeitet folgende Dokumente aus und übermittelt sie dem Rat:

– einen Bewertungsbericht – 3 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung;

die Berichterstattung wird außerdem auf verschiedenen Ebenen gewährleistet, wie durch den jährlichen Tätigkeitsbericht (einschließlich der Zuverlässigkeitserklärung), den jährlichen Bewertungsbericht und Freigabe sämtlicher einzelnen Bewertungsberichte sowie den jährlichen Bericht über die Prüfungen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Risiken können mit der Umsetzung des unter Ziffer 2.2.2 beschriebenen internen Kontrollsystems verbunden sein.

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Was die geltenden Rechtsvorschriften anbelangt, so soll mit Hilfe eines bereits vorhandenen internen Kontrollsystems gewährleistet werden, dass die im Rahmen der neuen Maßnahme verfügbaren Mittel ordnungsgemäß und nach den einschlägigen Vorschriften verwendet werden.

Das System ist wie folgt aufgebaut:

1. Interne Kontrolle innerhalb der GD ECHO mit Schwerpunkt auf der Überprüfung der Einhaltung der geltenden Verwaltungsverfahren und Vorschriften im Bereich des Katastrophenschutzes. Hierbei kommen interne Kontrollstandards zum Einsatz. Das Monitoring erfolgt kontinuierlich durch eine regelmäßige Überwachung der Projekte, Auswahl und Bewertung der Durchführungspartner, Überprüfung der Partner, Bewertung der Einhaltung der Bestimmungen und Berichterstattung. Es wird auch für eine jährliche Halbzeitüberprüfung gesorgt, um etwaige Diskrepanzen gegenüber der Zielvorgabe und etwaige Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm zu ermitteln. Bereits vorhandene ergebnisorientierte Systeme gewährleisten das Monitoring und die Berichterstattung über i) die Umsetzung des Rahmens für die Katastrophenprävention, ii) den Grad der Vorbereitung auf Katastrophen, iii) die Geschwindigkeit, den Grad und die Angemessenheit der Intervention.

Rechnungsprüfung der auf der Grundlage des Instruments vergebenen Finanzhilfen und Aufträge durch Prüfer der GD ECHO.

3. Evaluierung der Tätigkeiten durch externe Experten; Ex-post-Evaluierung der Rechtsinstrumente für den Katastrophenschutz.

Die Maßnahmen können auch von externen Stellen geprüft werden: OLAF (für Betrugsfälle) und der Rechnungshof.

2.2.3. *Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos*

Die **Kosten der Kontrollstrategie von ECHO** werden auf **2,7 %** des ECHO-Budgets für 2015 veranschlagt. Dieser Indikator umfasst folgende Hauptkomponenten:

– die gesamten Personalkosten der ECHO-Experten vor Ort sowie der finanziellen und operativen Einheiten, multipliziert mit dem geschätzten Anteil des Zeitaufwands (50 %), der für die Qualitätssicherung, die Kontrolle und das Monitoring der Tätigkeiten erforderlich ist;

– die Gesamtressourcen, die im für externes Audit zuständigen ECHO-Referat für Rechnungsprüfungen und sonstige Überprüfungen aufgewendet werden.

Angesichts des sehr geringen Kosten solcher Kontrollen sowie der damit verbundenen quantifizierbaren (Korrekturen und Wiedereinziehungen) und nicht quantifizierbaren (Abschreckungs- und Qualitätssicherungseffekt der Kontrollen) Nutzwirkungen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, **dass die quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Nutzwirkungen der Kontrollen deren begrenzte Kosten bei weitem aufwiegen.**

Untermuert wird dies durch die mehrjährigen Restfehlerquote von **1,33 %**, die die Kommission für ihren Dienst für humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz (Anm.: Entwurf des jährlichen Tätigkeitsberichts 2015) gemeldet hat.

2.3. **Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

Eine Betrugsbekämpfungsstrategie wurde – wie in der allgemeinen Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission vorgesehen – im Jahr 2013 vorgelegt und wird derzeit überarbeitet (Anm.: eine Überarbeitung ist alle zwei Jahre vorgesehen).

Die Strategie stützt sich auf eine Reihe von Kontrollen zur Verhinderung und Aufdeckung von Betrug. Diese sind im Wesentlichen in die Maßnahmen eingebettet, die der Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge dienen. Beispielsweise ist die Bewertung des Konzepts der ECHO-Partner für die Verhütung und Aufdeckung von Betrug Teil des Prüfprogramms, das im Rahmen der Umsetzung der Prüfstrategie durchgeführt wird.

Die Betrugsbekämpfungsstrategie enthält Ziele und einen entsprechenden Aktionsplan, der auf die Stärkung der Fähigkeit der gegenwärtigen Kontrollstrukturen zur Verhinderung und Aufdeckung von Betrug abzielt, insbesondere in Bezug auf Folgendes: – Sensibilisierung, sowohl intern als auch der externen Akteure, Stärkung der risikobasierten Kontrollen, – Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Partnern, – Umgang mit dem Risiko der Zweckentfremdung der Hilfen und – Aufbau von Kapazitäten durch Schulungen und Anleitung. Zu den ergriffenen Maßnahmen gehört die Durchführung von Schulungen für das in den zentralen Dienststellen und vor Ort tätige Personal mit dem Ziel der Sensibilisierung und des Kapazitätsaufbaus. Außerdem war die Sensibilisierung für die Betrugsproblematik regelmäßig Bestandteil von Schulungen von ECHO für seine Partner.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern ¹⁷	von Kandidatenländern ¹⁸	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	Rubrik 3 „SICHERHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT“	GM/NGM ¹⁶				
3	23 05 01 Soforthilfe innerhalb der Union	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
3	23 01 04 03 Soforthilfe innerhalb der Union – Unterstützungsausgaben	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

¹⁶ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

¹⁷ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹⁸ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer	Rubrik 3 – Sicherheit und Unionsbürgerschaft				2020 und Folgejahre	INSGESAM T
• Operative Mittel			2017	2018	2019			
23 05 01 Soforthilfe innerhalb der Union	Verpflichtungen	(1)	198	198	p.m.	p.m.	693	
	Zahlungen	(2)	217	198	40	p.m.	693	
23 01 04 03 Soforthilfe innerhalb der Union – Unterstützungsausgaben ¹⁹	Verpflichtungen	(3)	2	2	p.m.	p.m.	7	
	Zahlungen	=1+3	200	200	p.m.	p.m.	700	
Mittel INSGESAMT		=2+3	219	200	40	p.m.	700	
• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	198	198	p.m.	p.m.	693	

¹⁹Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

	Zahlungen	(5)	238	217	198	40	p.m.	693
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)	3	2	2	p.m.	p.m.	7
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+6	300	200	200	p.m.	p.m.	700
	Zahlungen	=5+6	241	219	200	40	p.m.	700

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
--	----------	----------------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2016	2017	2018	2019	2020 und Folgejahre	INSGESAMT
• Personalausgaben ²⁰	2,020	3,030	3,030	p.m.	p.m.	8,080
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,17	0,20	0,20	p.m.	p.m.	0,57
INSGESAMT	2,190	3,230	3,230	p.m.	p.m.	8,650

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	2,190	3,230	3,230	p.m.	p.m.	8,650
(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)						

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2016	2017	2018	2019	2020 und Folgejahre	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	302,190	230,230	230,230	p.m.	p.m.	708,650
Verpflichtungen						
Zahlungen	243,190	222,230	203,230	40	p.m.	708,650

²⁰

2016: 25 insgesamt (16 AD, 4 AST, 5 VB) für Mai bis Dezember 2017 und 2018: 25 insgesamt jährlich (16 AD, 4 AST, 5 VB)

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden operative Mittel benötigt.
- [Die nachstehende Tabelle kommt nicht zur Anwendung. Angesichts der Vielfalt und Komplexität der über das vorgeschlagene neue Instrument finanzierbaren Maßnahmen, die außerdem naturgemäß nicht vorhersehbar sind, kann im Voraus keine realistische Liste der Ergebnisse, Maßnahmenarten und durchschnittlichen Kosten erstellt werden.]

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓	2016		2017		2018		2019		2020		INSGESAMT
	Art ²¹	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	
EINZELZIEL Nr. 1 ²² ...											
- Ergebnis											
- Ergebnis											
- Ergebnis											
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1											
EINZELZIEL Nr. 2 ...											
- Ergebnis											

²¹ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Austausch von Studenten, gebaute Straßenkilometer...).

²² Wie in Ziffer 1.4.2. („Einzelziele...“) beschrieben.

Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																				
GESAMTKOSTEN																				

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2016 ²³	2017	2018	2019 und Folgejahre	INSGESAMT
--	--------------------	------	------	---------------------	-----------

RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens					
Personalausgaben	2,020	3,030	3,030	p.m.	8,080
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,170	0,200	0,200	p.m.	0,570
Zwischensumme RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	2,190	3,230	3,230	p.m.	8,620

RUBRIK 3²⁴ des Mehrjährigen Finanzrahmens					
Personalausgaben					
Sonstige Verwaltungsausgaben	3	2	2	p.m.	7
Zwischensumme RUBRIK 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens	3	2	2	p.m.	7

INSGESAMT	5,190	5,230	5,230	p.m.	15,620
------------------	--------------	--------------	--------------	-------------	---------------

Der Mittelbedarf für Personal und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

²³

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

²⁴

Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

	2016	2017	2018	2019	2020
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
23 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	20	20	20	p.m.	p.m.
XX 01 01 02 (in den Delegationen)					
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)					
10 01 05 01 (direkte Forschung)					
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten (VZÄ))²⁵					
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)	5	5	5	p.m.	p.m.
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)					
XX 01 04 yy ²⁶	- am Sitz				
	- in den Delegationen				
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)					
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)					
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)					
INSGESAMT	25	25	25	p.m.	p.m.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Bedarfsermittlungen, Entwicklung technischer Spezifikationen für wesentliche Kapazitäten, Analyse von Finanzierungsvorschlägen, Monitoring von Projekten, Abstimmung mit den humanitären Partnerorganisationen, operative Koordinierung während Notsituationen usw.
Externes Personal	Unterstützung bei den obengenannten Tätigkeiten

²⁵ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

²⁶ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar, kann jedoch die Inanspruchnahme besonderer Instrumente, wie in der MFR-Verordnung definiert, erfordern.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Für die Initiative werden Mittel in Höhe von ca. 700 Mio. EUR über einen Zeitraum von drei Jahren benötigt: 300 Mio. EUR im Jahr 2016, 200 Mio. EUR im Jahr 2017 und 200 Mio. EUR im Jahr 2018 für Soforthilfe innerhalb der Europäischen Union.

Zu diesem Zweck werden ein neues Kapitel (23 05) und zwei neue Haushaltslinien (23 05 01 – Soforthilfe innerhalb der Union) und 23 01 04 03 – Soforthilfe innerhalb der Union – Unterstützungsausgaben) eingerichtet.

- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

[...]

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2016	2017	2018	2019 und Folgejahre				Insgesamt
Mitgliedstaaten	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Kofinanzierung INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen (externe zweckgebundene Einnahmen)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²⁷						
		2016	2017	2018	2019 und Folgejahre			
Artikel 23 05 01:	<i>Neue Haushaltslinie</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

23 05 01

²⁷ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.